

**Auflagen im Rahmen der
„Landesweiten Digitalisierungsinitiative“**
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW)
in Zusammenarbeit mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

I. Anforderung und Verwendung der Zuweisung

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des im Zuweisungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuweisung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Mittel sind bedarfsgerecht abzurufen.

II. Nachträgliche Änderungen der Finanzierung

Ermäßigen oder erhöhen sich nach der Zuweisung die im Finanzplan veranschlagten Ausgaben, so sind diese dem Zuweisungsgeber mitzuteilen. Der Zuweisungsgeber behält sich vor, diese Änderungen im Finanzplan zu prüfen und der Änderung zu widersprechen. Eine Erhöhung der Gesamtmittel im Finanzplan ist grundsätzlich beim Zuweisungsgeber in Form eines Änderungsantrages zu beantragen.

III. Nachweis der Verwendung

Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist zu überwachen. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist für das vergangene Haushaltsjahr über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die konsortialführende Hochschule/Einrichtung legt einen Bericht vor, der folgende Punkte enthält:

- Kurze tabellarische Darstellung der durchgeführten Maßnahmen
- Darstellung etwaiger Abweichungen vom zugrundeliegenden Projekt – und Finanzierungsplan
- Tabellarische Auflistung der Ist-Ausgaben, getrennt nach Hochschule/Einrichtung sowie Personal- und Sachausgaben.

IV. Berichtspflichten

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres legt die konsortialführende Hochschule bis Ende März des Folgejahres einen schriftlich zusammenfassenden Ergebnisbericht der Aktivitäten des vorangegangenen Jahres vor. Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von sechs Monaten ein Gesamtbericht vorzulegen.

V. Weiterleitung der Mittel

Die Zuweisungsempfängerin leitet gemäß dem Finanzplan bzw. Zuweisungsschreiben die Mittel an die am Projekt beteiligten Hochschulen//Einrichtungen weiter.

VI. Kommunikation, Lizenzen und Rechte

1. Im Rahmen der landesweiten Digitalisierungsoffensive, die das MKW NRW gemeinsam mit der DH.NRW durchführt, ist das Kooperationsvorhaben zur Optimierung der begleitenden Publizitäts- und Informationsmaßnahmen in der Logik der einheitlichen Struktur „[Titel].nrw“ zu bezeichnen.
2. Auf allen visuellen Formen von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen ist unten rechts das Landeswappen mit dem linksbündig darüberstehenden Zusatz „Gefördert durch“ zu verwenden. Das Landeswappen ist proportional zum Absenderlogo einzubauen. Das Landeswappen darf nur auf einer weißen Fläche abgebildet werden. Der vorgegebene Schutzraum muss um das Landeswappen frei von sonstiger Gestaltung gehalten werden. Der Zusatz „Gefördert durch:“ muss außerhalb des Schutzraumes für das Landeswappen stehen. Das Landeswappen darf nicht kleiner als in der Minimalgröße (30 mm Breite) abgebildet werden. Grundsätzlich erfolgt die Verwendung gemäß den Gestaltungsrichtlinien des MKW für geförderte Projekte in der jeweils geltenden Fassung. Das Landeswappen kann auf der Website www.mkw.nrw als druckfähige Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich ist links daneben das aktuelle Logo der DH.NRW mit dem linksbündig über dem Logo stehenden Zusatz „Ein Kooperationsvorhaben der“ zu verwenden. Dieses Logo ist ebenfalls proportional zum Absenderlogo einzubauen.
3. Alle im Rahmen dieses Kooperationsvorhabens entstehenden Urheberrechte müssen unter der Lizenz „CC BY-SA 4.0“, „CC BY“ oder „CC 0“ veröffentlicht werden. Digitale Lehr-/Lernmaterialien müssen darüber hinaus in das landesweite Onlineportal für Studium und Lehre in NRW (heureka.nrw) eingestellt werden.
4. Die für Publizitäts- und Informationsmaßnahmen der DH.NRW und des MKW NRW erforderlichen Informationen, Daten und Rechte zum Kooperationsvorhaben müssen der Geschäftsstelle der DH.NRW und dem MKW NRW zur Verfügung gestellt werden.
5. Die konsortialführende Hochschule hat wesentliche Informationen zum Kooperationsvorhaben (Beschreibung, Projektfortschritte, Ergebnisse) grundsätzlich über eine von der Geschäftsstelle der DH.NRW zur Verfügung gestellte Unterseite des Internetauftritts www.dh.nrw darzustellen. Ist eine aufwändige Darstellung über eine eigene Website erforderlich, ist eine von der Geschäftsstelle der DH.NRW bereitgestellte, vorkonfigurierte und erweiterbare Website mit der Subdomain „Bezeichnung_der_Kooperation/dh.nrw“ zu nutzen. Die redaktionelle Betreuung von Subdomains ist vom Konsortium zu leisten. Kosten zur Einbettung von Sonderfunktionen sind aus den Mitteln des geförderten Kooperationsvorhabens zu leisten. Im Falle der Förderung von Kooperationen mit bestehenden Websites ist die Implementierung in die Seitenstruktur der Domain dh.nrw anzustreben. Neu aufgesetzte Dienste oder Portale können über externe Websites unter der Domain nrw.nrw aufgesetzt werden. Die Logos von Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW und DH.NRW sind gemäß dem vorgenannten Punkt 2 gut sichtbar aufzunehmen. Das Corporate Design soll an das Design der DH.NRW angelehnt werden. Die Geschäftsstelle der DH.NRW bietet hierzu Unterstützungsleistung an.
6. Die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens müssen allen staatlichen Kunsthochschulen sowie den Universitäten und Fachhochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.